



Vereinsstatuten

Verein Classic Corvette Rallye

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Classic Corvette Rallye“, nachfolgend kurz „CCR“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Adresse von Andres Palomares, in CH-3084 Wabern, Gurtenbrauerei 70.

2. Zweck

Im Mittelpunkt steht das Fahrzeug der Marke Chevrolet, Typ „Corvette“. Als „Classic“ werden Fahrzeuge bezeichnet, welche mindestens 30 Jahre alt sind (vgl. „Veteranenfahrzeuge“ oder „Oldtimer“). Der Verein soll die Grundlage für einen aktiven und regelmässigen Austausch und die Pflege von Freundschaften unter Besitzern, Liebhabern und/oder Begeisterten schaffen, damit diese Passion und der Erhalt von technologischem Kulturgut möglichst lange weitergetragen werden kann.

Die Fahrzeuge wurden zum Fahren gebaut. Die Hauptaktivität des Vereins bildet daher die Organisation und Durchführung der „Classic Corvette Rallye“, einer ein- oder mehrtägigen Ausfahrt oder eines Treffens mit Rahmenprogramm, welche in der Regel jährlich durchgeführt wird.

Es handelt sich bei dem Anlass um eine gemeinsame Ausfahrt für Vereinsmitglieder und Gäste kombiniert mit Aktivitäten, welche Gelegenheit für das Kennenlernen, den freundschaftlichen Austausch und unterhaltsamen Zeitvertrieb bietet. Auch für das genaue Betrachten der Fahrzeuge von anderen Teilnehmern und dem Wissensaustausch wird entsprechend Zeit eingeplant.

3. Mittel

a) Einnahmen / Gewinn

Der Verein bezweckt keine Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln und/oder Gewinn. Einnahmen sollen lediglich dazu dienen, die allgemeinen Betriebskosten für den Verein zu decken.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten sowie Teilnahmegebühren für Veranstaltungen gemäss Art. 3 Bst. D dieser Statuten.

b) Personalkosten

Die Aufgaben für den Verein oder im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten werden durch die Mitglieder unentgeltlich übernommen. Es werden keine Entschädigungen oder Löhne bezahlt.



c) Mitgliederbeitrag

Zur Deckung der administrativen Kosten für den allgemeinen Betrieb des Vereins (Büromaterial, Korrespondenz, Hosting und Betrieb der Webseite, Rechnungsstellung etc.) legt die Mitgliederversammlung jährlich einen Mitgliederbeitrag fest. Siehe Anhang 1.

Der Beitrag gilt immer für das ganze Kalenderjahr und wird nicht pro rata verrechnet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während des Vereinsjahres werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

d) Veranstaltungen

Die Organisations-Verantwortlichen gestalten Veranstaltungen möglichst kostengünstig.

Hotel-Übernachtungen, Essen, Benzin etc. werden von den Teilnehmenden bezahlt. Der Verein ist bemüht, entsprechende Gruppen-Rabatte auszuhandeln und Lokalitäten auszuwählen, welche kostenmässig in einem vernünftigen Rahmen liegen. Der Verein kann auch Buchungen für alle Teilnehmenden tätigen und Kosten an die Teilnehmenden weiter verrechnen.

Für die Teilnahme an den Anlässen kann der Vorstand zudem eine Teilnahmegebühr erheben, welche für allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem Anlass verwendet werden.

e) Finanzielle Mittel

Nicht verwendete Gelder aus Mitgliederbeiträgen und/oder Überschüsse von Veranstaltungen können mit Vorstands-Beschluss auch für weitere Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks verwendet werden (z. Bsp. Jubiläumsgeschenke, etc.)

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder des Vorstandes und alle, die bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung mitarbeiten, müssen Vereinsmitglied sein. An den Veranstaltungen können auch Gäste teilnehmen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Des Weiteren können natürliche Personen als Gönner oder Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden, wenn diese eine für den Verein wesentliche Rolle spielen oder einen finanziellen Beitrag zur Entlastung der Kosten beitragen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht vor eine Aufnahme und/oder eine bestehende Mitgliedschaft zu überprüfen und allenfalls abzulehnen bzw. zu kündigen.

Die Vereinsmitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Die Einforderung der Mitgliederbeiträge erfolgt zusammen mit der Rechnungsstellung für die Teilnahme an der Classic Corvette Rallye oder anderen kostenpflichtigen Anlässen des Vereins.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten oder Vorstand möglich. Der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied hat kein Recht den Ausschluss anzufechten.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes mit den jeweiligen Chargen (Ämtern) sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und falls vorhanden Budgetbeschluss.
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem traktandierten Thema, das nicht in die ausschliessliche Kompetenz eines anderen Organs fällt, äussern, Beschluss fassen oder dazu aufgefordert werden.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ehrenmitglieder und Gönner werden müssen nicht zur Generalversammlung eingeladen werden und besitzen kein Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.



Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, erfolgt eine Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Jedes Aktivmitglied kann beim Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung die Aufnahme von Traktanden verlangen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

9. Der Vorstand

Die Vorstands-Mitglieder übernehmen folgende Ämter:

Präsident/in

Vize-Präsident/in

Kassier/in

Aktuar/in und / oder Beisitzer/in

Ein Vorstands-Mitglied kann mehrere Ämter übernehmen.

Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei unklaren Entscheidungen hat der Präsident zwei Stimmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Der Rechnungsrevisor

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.



12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die erforderliche Quote, nämlich drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dem Änderungsvorschlag zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der erforderliche Quote, bspw. einfache Mehrheit an der Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution für behinderte oder kranke Menschen. Die VV beschliesst auf Antrag des Vorstands, welcher Institution oder welchen Institutionen der Liquidationserlös zukommen soll.

15. Inkrafttreten

Die an Gründungsversammlung vom 7. Juni 2014 angenommenen und in Kraft getretenen Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. Oktober 2018 überarbeitet und durch die Versammlung angenommen. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident / Kassier: Andres Palomares

Der Vizepräsident / Aktuar: Manfred Martin



Der Beisitzer: Klaus Müller

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Müller", is written over a solid horizontal line. The signature is fluid and cursive.

Änderungen beschlossen

78647 Trossingen - Schura, 27. Oktober 2018